

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der HanseNautic GmbH
Stand 12/2009

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden die „Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche mit unseren Lieferanten von Waren und unseren sonstigen Auftragnehmern (nachfolgend beide „Auftragnehmer“ genannt) geschlossenen Verträge. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (im Folgenden: „der Auftragnehmer“).
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber den in Ziffer 1.1 genannten Personen ausschließlich. Entgegenstehende, anders lautende, ergänzende und/oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an. Derartige Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen haben auch dann ausschließliche Geltung, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, anderslautender, ergänzender und/oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung und/oder Leistung von dem Auftragnehmer vorbehaltlos annehmen.
- 1.4. Durch den Abschluss des ersten Vertrages mit dem Auftragnehmer werden unsere Einkaufsbedingungen auch Bestandteil aller künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Bestellungen

- 2.1. Unsere Bestellungen und sonstigen Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. abgegeben wurden.
- 2.2. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit uns verwendete Unterlagen müssen stets ausweisen: Anschrift, Bestellnummer, Anlieferadresse, Materialnummer (soweit vorhanden), vollständigen Artikeltext bzw. Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten, Liefertermin sowie USt-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

3. Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1. Der Auftragnehmer hat seine vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen gemäß der vertraglichen Spezifikation, sonst in handelsüblicher Qualität, und fabrikneu zum vereinbarten Termin am vereinbarten Leistungsort zu erbringen. Die Lieferungen und/oder Leistungen haben dem zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung aktuellen Stand der Technik sowie den am Leistungsort geltenden rechtlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 3.2. Zum Leistungsumfang gehört insbesondere die Einräumung aller Nutzungsrechte, die zur vertraglich vorausgesetzten und bestimmungsgemäßen Nutzung der Lieferungen und/oder Leistungen durch uns und/oder durch Dritte erforderlich sind. Soweit für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich, schließt dies die Lieferung und Nutzung sämtlicher technischer Unterlagen (auch der Unterauftragnehmer) unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken oder Gebrauchsmuster ein. Soweit der Auftragnehmer Unterauftragnehmer beauftragt, hat er durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen sicherzustellen, dass er berechtigt ist, uns bzw. Dritten Nutzungsrechte entsprechend den vorstehenden Bestimmungen einzuräumen.
- 3.3. Der Auftragnehmer hat uns die Eigentumsrechte an den vertraglich geschuldeten Sachen mit deren Lieferung, spätestens jedoch mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises, hierfür an uns zu übertragen.

4. Preise

- 4.1. Alle Preise verstehen sich als Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer.
- 4.2. Die Preise schließen die Vergütung für alle uns übertragenen Lieferungen und/oder Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen etc. in deutscher oder englischer Sprache) ein und verstehen sich frei der von uns angegebenen Lieferadresse.
- 4.3. Etwaige Zusatzleistungen sind von uns nur dann zu vergüten, falls wir diese dem Auftragnehmer vor Beginn der Lieferung und/oder Leistung schriftlich in Auftrag gegeben haben. Sollte der Auftragnehmer feststellen, dass nicht im Auftrag angegebene Zusatzleistungen für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, so hat er uns unverzüglich hierauf und auf etwaige Folgekosten hinzuweisen. Zur Vergütung von Zusatzleistungen sind wir nur verpflichtet, wenn wir ihre Ausführung zuvor schriftlich freigegeben haben.

5. Liefer- und Leistungszeit

- 5.1. Die für die Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Fristen sind bindend. Änderungen der in der Bestellung festgelegten Liefer- und Leistungstermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2. Eine Lieferung und/oder Leistung vor den vereinbarten Terminen berechtigt uns zur Zurückweisung der Lieferung und/oder Leistung bis zur Fälligkeit.
- 5.3. Sobald eine Fristüberschreitung erkennbar wird, hat uns der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Erkennbarkeit, schriftlich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung zu unterrichten. Ungeachtet dessen befindet sich der Auftragnehmer mit der Überschreitung jedes vereinbarten Termins und jeder vereinbarten Frist mit seiner Lieferung und/oder Leistung im Verzug, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass er die Überschreitung des Termins bzw. der Frist nicht zu vertreten hat.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. Im Falle des Verzuges hat der Auftragnehmer uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des jeweiligen Vertragspreises für jeden Kalendertag, mit dem der Auftragnehmer in Verzug ist, zu zahlen, jedoch maximal 5 % des Vertragspreises.
- 6.2. Wir behalten uns vor, eine verwirkte Vertragsstrafe bis zum Ausgleich der Schlussrechnung der uns in Rechnung gestellten Lieferungen und/oder Leistungen geltend zu machen.
- 6.3. Alle uns aufgrund des Verzuges des Auftragnehmers zustehenden weitergehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

7. Verpackung, Versand, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen, Höhere Gewalt

- 7.1. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat die Lieferung von Waren frei der in der Bestellung bezeichneten Empfangsadresse zu erfolgen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Transport der Waren bis zur Empfangsadresse, insbesondere Versand- und Verpackungskosten, Nebengebühren und sonstige Abgaben, sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 7.2. Die folgenden Versandanschrift ist unbedingt zu beachten:

HanseNautic GmbH
Herrengaben 31
20459 Hamburg
Germany

Unsere Öffnungszeiten für Warenanlieferungen sind: Mo.-Fr. von 08.30 - 16.00 Uhr. Bei Warenanlieferungen außerhalb dieser Öffnungszeiten gilt die Lieferung als uns nicht zugegangen, es sei denn, der Auftragnehmer hat rechtzeitig zuvor eine gesonderte schriftliche Absprache mit uns getroffen.

- 7.3. Am Tage des Abgangs der Sendung hat der Auftragnehmer

uns eine Versandanzeige in doppelter Ausfertigung mit Angabe unserer Empfangsadresse, Lieferdatum, Bestellnummer, Versandmenge und Mengeneinheit und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Jeder Sendung ist ein Packzettel in neutraler Form beizufügen, der die gleichen Angaben wie die Versandanzeige zu enthalten hat. Fehlt der Packzettel, sind wir berechtigt, die Annahme der Sendung auf Kosten des Auftragnehmer zu verweigern oder den uns dadurch entstandenen Mehraufwand dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

- 7.4. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 7.5. Im Falle höherer Gewalt und anderer von uns nicht zu vertretender und unvorhersehbarer Umstände, wie z. B. Naturereignisse oder Arbeitskämpfe, sind wir von der Verpflichtung zur Annahme der Lieferung und/oder Leistung befreit, bis der Umstand behoben ist. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr zu lagern. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so sind wir und der Auftragnehmer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Gefahrtragung

- 8.1. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Waren bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung gemäß vorstehender Ziffer 7.1. oder – im Fall von werkvertraglichen Leistungen – bis zum Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Leistungsgegenstandes.
- 8.2. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer zur Absicherung von Transportrisiken auf eigene Kosten eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen.

9. Rechnungserteilung, Zahlung

- 9.1. Der Auftragnehmer hat uns Rechnungen nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung und/oder Leistung für jede Bestellung gesondert in doppelter Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und -datum, Lieferdatum, Abrufnummer und -datum sowie Umsatzsteuer-Id-Nr. einzureichen. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, sind wir berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Zahlungsverzug tritt in diesem Fall nicht ein.
- 9.2. Wir zahlen nach Eingang des Liefergegenstandes und der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Eine vor dem Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Sofern uns keine datumsmäßig bestimmte Zahlungsfrist gesetzt worden ist, kommen wir nur nach schriftlicher Mahnung in Verzug.

10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 10.1. Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag oder gegen uns gerichtete Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. § 354 a HGB bleibt jedoch unberührt.
- 10.2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 10.3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Lieferungen und/oder Leistungen wegen etwaiger Gegenforderungen, weder aus der betreffenden Bestellung noch aus anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsbeziehung zurückzubehalten oder zu verweigern. Die Regelung gemäß vorstehender Ziffer 10.2 gilt jedoch entsprechend.

11. Rechte bei Mängeln

- 11.1. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Nacherfüllung in jedem Fall spätestens mit dem zweiten vergeblichen Versuch der Nachbesserung als fehlgeschlagen gilt.
- 11.2. Der Auftragnehmer hat sämtliche innerhalb der geltenden

Verjährungsfrist für Mängelansprüche gerügten Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, so dass uns keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten trägt der Auftragnehmer.

- 11.3. Schlägt die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehl bzw. erfolgt nicht fristgerecht oder wird diese vom Auftragnehmer ernsthaft verweigert, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, vorausgesetzt, dass wir dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben.
- 11.4. Das Recht auf Ersatzvornahme steht uns außerdem bei Vorliegen von Gefahr im Verzug zu. In einem solchen Fall werden wir den Auftragnehmer unverzüglich über die Ersatzvornahme unterrichten.
- 11.5. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
- 11.6. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln beginnt erst mit der gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vollständigen, ordnungsgemäßen und mangelfreien Ablieferung des Leistungsgegenstandes oder, bei werkvertraglichen Leistungen oder wenn sonst eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
- 11.7. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
- 11.8. Sofern nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart, gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 36 Monaten ab Ablieferung oder Abnahme, falls eine solche vereinbart ist, soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgesehen sind. Für Mangelfolgeschäden gilt stets der gesetzliche Verjährungsbeginn gemäß § 199 BGB.
- 11.9. Für im Wege der Nacherfüllung ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist nach erfolgreichem Abschluss der vom Auftragnehmer durchgeführten Nachbesserung oder Ersatzlieferung neu zu laufen.
- 11.10. Für unsere Rückgriffsansprüche wegen mangelbehafteter Ware (§§ 478, 479 BGB) gilt die gesetzliche Regelung, jedoch mit folgenden Ergänzungen: Unsere Rückgriffsansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren, abweichend von § 479 Abs. 2 BGB, frühestens drei (3) Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung der Verjährung endet im Fall von Rechtsmängeln erst sieben (7) Jahre nach Ablieferung der Sache an uns.
- 11.11. Während der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Mängelbeseitigung ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung endet erst, wenn der Auftragnehmer die Mangelfreiheit der Sache nachgewiesen bzw. den Mangel beseitigt hat und dies uns gegenüber schriftlich erklärt hat oder die Nacherfüllung endgültig schriftlich verweigert wurde.

12. Haftung

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche uns entstandenen und von ihm verursachten Schäden jeglicher Art nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Entwicklung und Herstellung des Liefer- und Leistungsgegenstandes den jeweils neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten, vor Auslieferung des Vertragsgegenstandes eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 12.3. Sollten wir von Dritten wegen eines Mangels der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen und uns sämtliche dadurch entstandene Kosten zu ersetzen, sofern und soweit die Schäden des Dritten

auf einem Mangel der von dem Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen beruhen und wir den Mangel innerhalb der zwischen uns und dem Auftragnehmer geltenden Verjährungsfrist gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht haben.

- 12.4. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass wir unbeschränkt nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei einfacher Fahrlässigkeit haften, wenn diese zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit führen. Im Übrigen ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere Haftung jedoch auf die Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens beschränkt.
- 12.5. Die Begrenzung unserer Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden gilt auch im Falle der grob fahrlässigen Verursachung eines Schadens durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.
- 12.6. Soweit die vorstehende Ziffer 12.4 Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen enthält, gelten diese auch für die außervertragliche Haftung.
- 12.7. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.8. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 13.1. Erfüllungsort für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ist der von uns jeweils angegebene Liefer- und/oder Leistungsort.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen stehende Streitigkeiten ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, Hamburg. Wir bleiben jedoch, nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer vor dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes geltend zu machen.
- 13.3. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

14. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die personenbezogenen Daten unserer Auftragnehmer in unserer EDV zu erfassen, zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages sowie für unsere betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen, es sei denn, es besteht ein Grund zur Annahme, dass schutzwürdige Interessen des Auftragnehmers am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegen.

15. Teilunwirksamkeit, Schriftform

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Regelungen sowie die Wirksamkeit des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages nicht berührt.
- 15.2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend. Die vorstehenden

Regelungen dieser Ziffer 15.2 gelten nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.

- 15.3. Änderungen und Ergänzungen eines mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.